

Verhandlungsschrift

über die am 26.05.2020 stattgefundenene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer des Gemeindehauses.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Aistleithner Patricia
4. GR Dornauer Christian
5. GR Hader Günter
6. GR Haunschmid Johann
7. GR Knoll Jürgen
8. GR Ortner Franz
9. GR Leimlehner Sonja
10. GR Pichler Helene
11. GR Pehböck Hemma
12. GR Reiter Astrid
13. GR Wahl Markus
14. GR Weiß Simon
15. GR Zimmerberger Reinhold
16. GR-Ersatzmitglied Freinschlag Josef
17. GR-Ersatzmitglied Wahl Stefan
18. GR-Ersatzmitglied Kreindl Maria
19. GR-Ersatzmitglied Pichler Reinhard

Schriftführerin:

ALⁱⁿ Karin Frühwirth

Abwesend entschuldigt:

GR Barani Karin
GR Edtbauer Christian
GR Pilsl Josef
GR Riegler Jasmin
GR-Ersatzmitglied Grasserbauer Peter

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr und stellte fest, dass

die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,

die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 19.05.2020 und an die Ersatzmitglieder am 19.05.2020, 25.05.2020, und 26.05.2020 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 19.05.2020 öffentlich kundgemacht wurde,

die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 29.01.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP Vizebgm. Wahl Markus und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

Vor Eingang in die Tagesordnung erklärte der Vorsitzende, dass der Tagesordnungspunkt 23 abgesetzt werden soll. Als Begründung wurde angegeben, dass noch wichtige Informationen fehlen bzw. noch diverse Unklarheiten besprochen werden müssen.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht der Ausschüsse
3. Genehmigung des Prüfberichtes der Prüfungsausschusssitzung am 25.05.2020
4. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Perg - Nachtragsvoranschlag 2019
5. VFI - Kenntnisnahme der Bilanz 2019
6. Genehmigung Rechnungsabschluss 2019
7. Oö. Baulandentwicklung GmbH – Ergänzung zur Vereinbarung vom 25.11.2015
8. Kommunalkredit – Darlehen Nr. 1112.753 - Genehmigung der Nachtragsvereinbarung
9. Hilfswerk – Flexible Nachmittagsbetreuung – Verlängerung der Vereinbarung und Ergänzung hinsichtlich Akontozahlung
10. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung – Indexanpassung 2020 – 2021
11. Festsetzung des Nachmittagsstarifs für die Kinderbetreuung außerhalb des Oö Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsgesetzes
12. Müllentsorgung - Richtlinien für eine Routenänderung
13. Übereinkommen bezüglich Lagerplatzes für Strauch- und Rasenschnitt
14. Erlass einer neuen Wassergebührenordnung
15. Erlass einer neuen Wasserleitungsordnung
16. Übereinkommen - Übernahme eines Teilstückes von der Wasserversorgungsanlage (WVA) der Fa. Kamig
17. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten - Übereinkommen Grundkauf
18. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Genehmigung des Finanzierungsplanes
19. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Ausschreibung eines Darlehens
20. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten
21. Genehmigung Finanzierungsplan und Auftragsvergabe – ABA Allerheiligen BA 12 Zone C
22. Verordnung 30 km/h Beschränkung mit Zusatztafel über 3,5 t in Kriechbaum
- ~~23. Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung – Genehmigung des geänderten Vertrages~~
23. Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

- a) Der Vorsitzende berichtete, dass es in der Corona Zeit insgesamt 2 Infizierte in Allerheiligen gab, die aber wieder voll genesen sind. Er wird täglich von der BH Perg per E-Mail über Corona Fälle informiert. Unsere Homepage sowie Facebook werden ständig aktualisiert. Die Leitragenden waren die älteren Personen in den Altersheimen, die für einige Wochen komplett von der Außenwelt abgeschottet wurden. Aber gerade durch solche Maßnahmen konnte man eine größere Ausbreitung verhindern und das Virus eindämmen.

- b) Der Vorsitzende erzählte, dass in der BAV-Sitzung besprochen wurde, dass die Altstoffe derzeit nicht lohnenswert sind, weil die Preise so niedrig sind wie noch nie. Wenn sich das so weiterentwickelt, wird das auch für den BAV ein ganz schwieriges Jahr. Sehr positiv hat die Umstellung auf Gelben Sack und Rote Tonne in den Gemeinden funktioniert. Bei der letzten Abfuhr für den Gelben Sack kam es zu Problemen und konnte an dem jeweiligen Tag nicht abgeholt werden. Die BAV wurde darüber informiert und aufmerksam gemacht, dass so etwas nicht mehr passieren darf.
- c) Weiters berichtete der Vorsitzende, dass die Arbeiten bezüglich Sanierung GW Hennberg schon begonnen haben.

Beim Schimpl in Oberlebing werden Kurvenfeile aufgestellt, da schon einige Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle von der Fahrbahn abgekommen sind.

2. Bericht der Ausschüsse

GR Zimmerberger teilte mit, dass das Ferienprogramm voraussichtlich nicht stattfinden wird. Die Kulturausschusssitzung dazu findet erst nächste Woche statt.

GR Pehböck berichtete, dass die Umweltausschusssitzung am 26.02.2020 stattfand. Die Reinigungsaktion wurde für heuer abgesagt, die anderen besprochenen Punkte stehen heute auf der Tagesordnung. GR Pehböck sprach noch ein großes Lob an Sabrina aus, die eine tolle Präsentation vorbereitet hatte.

Der Vorsitzende erwähnte vom Bauausschuss, dass die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 1. behandelt wurden. Diesbezüglich wurden die beiden Direktoren Mag. Markus Mollhuber und Bmst. DI. Rudolf Hemetsberger sowie der Planer DI Mayr zur Projektpräsentation und -besprechung eingeladen.

Ebenfalls wurde die Neuvermessung des öffentlichen Weges im Bereich Baumgarten 8 besprochen. Der Weg wird nicht mehr verwendet und der vorhandene Privatweg sollen getauscht, vermessen und berichtigt werden.

Außerdem liegt ein Ansuchen von der Sportunion vor, dass sie hinter dem Heizwerk Liftteile udgl. lagern möchten.

Ein Ansuchen liegt auch von Elektro Pühringer, für die Platzierung eines Containers, der als Breitbandzentrale genutzt werden soll, vor. Derzeit befindet sich diese Zentrale in der Volksschule, aber bei weiterem Ausbau wird mehr Platz benötigt. Dieser Container soll beim FF-Haus platziert werden. In der nächsten Kommandantensitzung wird darüber gesprochen.

Ebenfalls wurden die Wassergebührenordnung und die Wasserleitungsordnung besprochen. Die Besichtigung der Wohnung von Martin Lehner wurde auf den nächsten Tag verschoben. Es soll ein Sachverständiger von der Bildungsabteilung kommen, um zu beurteilen und aufzulisten, welche Änderungen notwendig sind bzw. welche Richtlinien eingehalten werden müssen, damit die Räumlichkeiten für den Kindergarten- und Schulbetrieb genutzt werden können. Von der Kindergarten- und Schulleitung wird ein Nutzungskonzept übermittelt.

GR Pehböck dachte, dass dort ein Jugendraum entstehen würde. Lt. Vorsitzenden sollen die Räumlichkeiten auch zugänglich für die Spielgruppe, Nachmittagsbetreuung ev. Speisenausgabe und kleineren Kursen von Vereinen sein.

GR Haunschmid ergänzte, dass GR Ortner die Meinung vertrat, dass die Wohnung wieder vermietet werden sollte, damit die Gemeinde wieder zusätzliche monatliche Einnahmen hätte.

Die Berichte der Ausschüsse wurden von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

3. Genehmigung des Prüfberichtes der Prüfungsausschusssitzung am 25.05.2020

Der Vorsitzende bat den Obmann um Verlesung des Berichts.

GR Weiß verlas den Bericht und erläuterte einzelne Details.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Bericht, wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittel Handerheben

4. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Perg - Nachtragsvoranschlag 2019

Der Vorsitzende teilte mit, dass von der BH Perg der Bericht über die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2019 übermittelt wurde.

Der Bericht wurde vom Vorsitzenden verlesen.
Es ergaben sich keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2019 zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. VFI - Kenntnisnahme der Bilanz 2019

Der Vorsitzende sagte, dass die Bilanz 2019 von der Steuerberatungskanzlei Martin Pfeiffer Steuerberatungs GmbH übermittelt wurde.

Die Umsatzerlöse betragen Mieterlöse, Betriebskostenersätze	€	21.511,58
und ergab sich ein Jahresgewinn von	€	367,84

Das Anlagevermögen beträgt mit 31.12.2019	€	1.695.480,37
Der Schuldenstand mit 31.12.2019	€	32.581,19

GR Zimmerberger will wissen, ob der Schuldenstand von € 32.581,19 für das heurige Jahr auch wieder in die Bilanz 2020 einfließt. Der Vorsitzende sagte, dass für den VFI im Jahr 2020 keine Bilanz mehr erstellt werden muss. Die Schulden werden von der Gemeinde übernommen. Der VFI wurde bereits aufgelöst und aus dem Firmenbuch gelöscht, lediglich das Grundbuch muss noch berichtigt werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Bilanz 2019 vom VFI zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

6. Genehmigung Rechnungsabschluss 2019

Der Vorsitzende erklärte, dass der Rechnungsabschluss 2019 folgendes Ergebnis aufweist:

Im ordentlichen Haushalt ergaben sich Soll- Einnahmen von	2,622.219,53	Euro
und Soll-Ausgaben von	2,622.219,53	Euro
Es ergab sich somit ein Überschuss von	0,00	Euro

Im Nachtragsvoranschlag war ein Überschuss von 0,00 Euro veranschlagt.

Gegenüber dem Voranschlag kam es zu größeren Abweichungen bei:

Pensionskasse	-15.223,26 Euro	niedrigere Einzahlungen aufgrund Ruhestand Lehner
Wassereinkauf	- 8.597,45 Euro	niedrigerer Wassereinkauf
Darlehenstilgung Kanal		
Niederleibing	+ 18.922,00 Euro	Sondertilgung
allgemeine Rücklage	+ 57.674,81 Euro	höhere Rücklage wurde gebildet
Kommunalsteuer	+ 9.376,81 Euro	höhere Steuereinnahmen
Gemeindeentlastungspaket	+ 8.900,00 Euro	neu ab 2019
Rücklage Gemeindestraßen der Vorjahre	+ 22.707,87 Euro	Überschuss durch Straßenbau-projekte
Rücklage Kleintraktor	+ 14.166,00 Euro	höhere Rücklage wurde gebildet

Abweichungen im ordentlichen Haushalt ergaben sich auch bei den Vergütungen der Personal- und Fuhrparkkosten und den Verwaltungskosten zwischen den einzelnen Haushaltsstellen. Diese Vergütungen und Verwaltungskosten lassen sich in der Planung (Voranschlag) schwierig ermitteln und werden jährlich dem tatsächlichen Stundenaufwand der Bediensteten angepasst.

Lt. Rechnungsabschluss 2018 ergab sich ein Überschuss in der Höhe von € 58.468,95.

Es konnten folgende Rücklagen gebildet werden:

	Stand 1.1.2019	Zugang	Stand 31.12.2019
Rücklage Infrastrukturkostenbeiträge		68.809,09	68.809,09
Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	14.825,48	35.038,57	49.864,05
Rücklage Wasseranschlussgebühren		57.570,30	57.570,30
Rücklage Kanalanschlussgebühren		32.355,34	32.355,34
Rücklage Kleintraktor		14.166,00	14.166,00
Rücklage Gemeindestraßen I		22.707,87	22.707,87
99909 Zweckgebundene Haushalts- 34 rücklagen	14.825,48	230.647,17	245.472,65
Rücklage allgemein	50.000,00	102.074,81	152.074,81
Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket		4.044,67	4.044,67
99909 Allgemeine Haushaltsrückla- 35 gen	50.000,00	106.119,48	156.119,48
8 Rücklagen	64.825,48	336.766,65	401.592,13

Infos zu den Rücklagen:

Verkehrsflächenbeiträge (Interessentenbeiträge u. ROG), Wasseranschlussgebühren (Interessentenbeiträge u. ROG)
Kanalanschlussgebühren (Interessentenbeiträge u. ROG), Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket (teilweise Rücklage, Restbetrag wurde verwendet für Investitionen: Weihnachtsbeleuchtung und Kindergarten-Gartenhütte)

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Soll-Einnahmen	150.714,62	Euro
und die Soll-Ausgaben	150.714,62	Euro
Es ergab sich ein Soll-Überschuss von	0,00	Euro

Nachstehend ein Vergleich der Haushaltsjahre 2018 und 2019:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Soll 2019	Soll 2018	Differenz
1/000000-721000	Gewählte Gemeindeorgane	Bezüge der Gewählten Organe (Bgm.,GR)	64.013,00	53.901,20	10.111,80
1/010000-500000	Zentralamt	Geldbezüge der Beamte der Verwaltung	25.149,06	72.649,50	-47.500,44
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge der VB der Verwaltung	138.883,18	104.065,67	34.817,51
1/010000-760000	Zentralamt	Treueabgeltung	14.556,24	0,00	14.556,24
1/080000-751100	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	Lfd. Tz an Land (Pensionskassa)	42.776,74	48.906,76	-6.130,02
1/211000-720700	Volksschule	Gastbeiträge	6.076,01	12.884,38	-6.808,37
1/212000-720700	Hauptschulen (Neue Mittelschulen)	Gastbeitrag - Erhaltungsbeitrag	72.900,88	84.496,39	-11.595,51
1/214000-720700	Polytechnische Schulen	Gastbeitrag - Erhaltungsbeitrag	5.225,67	11.341,51	-6.115,84
1/240000-043000	Kindergärten	Betriebsausstattung	8.637,34	2.173,98	6.463,36
1/240000-566000	Kindergärten	Zuwendungen aus Anlass V. Dienstjubiläen	8.035,58	0,00	8.035,58
1/419000-752000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Laufende Transferzahlungen Sozialhilfverband	275.832,00	266.449,00	9.383,00
1/562000-751000	Sprengelbeiträge	Lfd. Tz an Land (Krankenanstaltenbeitrag)	271.380,00	252.779,00	18.601,00
1/617100-020000	Fuhrpark	Maschinen und maschinelle Einrichtungen	5.575,17	0,00	5.575,17
1/851000-346001	Abwasserbeseitigung	Darlehensstilgung Kanal Niederlebing	76.822,00	22.797,08	54.024,92
1/851000-346004	Abwasserbeseitigung	Darlehensstilgung Kanal Niederlebing VB	25.789,36	3.684,22	22.105,14
1/851000-612000	Abwasserbeseitigung	Instandhaltung v. Kanalanlage	35.016,66	3.175,42	31.841,24
2/010000+829910	Zentralamt	Verwaltungskosten	22.570,26	29.939,79	-7.369,53
2/031000+868000	Amt für Raumordnung und Raumplanung	Lfd. TZ von priv. HH Infrastrukturbeitrag	68.809,09	12.236,18	56.572,91
2/080000+868000	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	Lfd. Tz. V. Priv. Haushalten (Pensionsbeitr.)	2.744,95	7.974,27	-5.229,32
2/562000+828000	Sprengelbeiträge	Rückersätze (Krankenanstaltenbeitrag)	7.170,00	915,00	6.255,00
2/612000+850000	Gemeindestraßen	Interessentenbeiträge A.O.H.	13.325,22	6.820,59	6.504,63
2/850000+852000	Betriebe der Wasserversorgung	Benützungsgebühren	66.828,67	58.591,99	8.236,68
2/851000+850000	Abwasserbeseitigung	Interessentenbeiträge A.O.H.	41.030,25	66.610,73	-25.580,48

2/920000+830000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer Land-U.Forstwirtsch. Betr.(A)	11.747,68	6.366,53	5.381,15
2/920000+833100	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	79.376,81	73.742,96	5.633,85
2/925000+859000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabg.	Ertragsanteile Restbeträge	1.107.458,54	1.059.208,76	48.249,78
2/940000+861300	Bedarfszuweisungen	Lfd. TZ vom Land § 25 Abs.2 (ehem.§ 21 FAG)	141.116,00	132.651,00	8.465,00
2/947000+861000	Sonst. Zuschüsse der Länder	Gemeinde-Entlastungspaket	8.900,00	0,00	8.900,00

Müllentsorgung

Beim Müll ergaben sich Einnahmen von 57.698,55 Euro
und Ausgaben von 57.654,00 Euro
Es ergibt sich ein **Überschuss von** **44,55 Euro**

Die eingehobenen Müllbenutzungsgebühren betragen € 56.458,55.

Wasserversorgung

Beim Wasser ergaben sich Einnahmen von 130.260,67 Euro
und Ausgaben von 171.510,68 Euro

Es ergibt sich ein **Abgang von** **41.250,01 Euro**

Die eingehobenen Wasserbenutzungsgebühren betragen 66.828,67 Euro

Aus den darin enthaltenen Wasseranschlussgebühren in der Höhe von 57.463,42 Euro wurde zur Gänze eine Rücklage gebildet.

Kanal

Beim Kanal ergaben sich Einnahmen von 362.233,69 Euro
und Ausgaben von 323.417,97 Euro

Es ergibt sich ein **Überschuss von** **38.815,72 Euro**

Die eingehobenen Kanalbenutzungsgebühren betragen 126.189,51 Euro

Aus den darin enthaltenen Kanalanschlussgebühren in der Höhe von € 41.030,25 wurde eine Rücklage in der Höhe von € 31.906,04 und eine Zuführung zu ao. Vorhaben BA 10 Erweiterungen-Mörwald gebildet.

Die Krankenanstaltenbeiträge sind um € 18.601,00 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Sozialhilfverbandsumlage ist um € 9.383,00 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der Gesamt-**Schuldenstand** betrug mit Anfang 2019 Euro € 2,164.473,78 und am Ende des Finanzjahres € 1,976.711,71.

Die pro Kopfquote der gesamten Verschuldung sinkt und beträgt mit Jahresende 1.563,85 Euro (Vergleich 2018 – 1.689,67 Euro).

Das **Vermögen** betrug mit Jahresende € 5,783.507,52 ohne VFI (Schule und FF-Haus).

Der Stand der **Haftungen** beträgt derzeit 670.318,25 Euro. Hier sind die Haftungen der Darlehen für den VFI & CoKG der Gemeinde Allerheiligen im Ausmaß von 32.581,79 Euro sowie der des Reinhaltverbandes, des Wasserverbandes und des Hochwasserschutzverbandes Aist enthalten.

Außerordentlicher Haushalt

Folgende Vorhaben konnten ausfinanziert werden:

**WVA BA 3 – Erweiterungen –Mörwald
Sanierung Leitungskataster ABA07**

Weitere Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

FF-Einsatzbekleidung neu

Jahresergebnis 0,00

Das Vorhaben wird 2020 fortgesetzt.

Errichtung Gemeindestraßen I

Aus dem Überschuss in der Höhe von € 22.707,87 wurde eine Rücklage gebildet.

Ankauf Kleintraktor

Aus dem Überschuss in der Höhe von € 14.166,00 wurde eine Rücklage gebildet und wird 2020 für den Traktorkauf verwendet.

Es wurde kurz darüber gesprochen und nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Rechnungsabschluss 2019 vom Gemeinderat genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

7. Ergänzung zur Vereinbarung vom 25.11.2015 – Oö. Baulandentwicklung GmbH

Der Vorsitzende schilderte, dass bezüglich des Verkaufs der Mörwald-Baugründe mit der Oö. Baulandentwicklung GmbH eine Verwertungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung lief inkl. Nachfrist am 02.05.2020 aus.

Da zwei Baugründe noch nicht verkauft wurden, soll mit der nachfolgenden Ergänzung zur Vereinbarung die Frist bis zum 02.05.2023 erstreckt werden.

Punkt III. "Verwertung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften" (Seite 3, Punkt 4.)

4. Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Grundstücke, bis zum 02.05.2023, Dritte zur Gesamtverwertung sämtlicher vertragsgegenständlichen Grundstücke namhaft zu machen. Sollte dessen ungeachtet die Gesamtverwertung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein (es wird auf Bezahlung der Kaufpreise der entsprechenden Kaufverträge abgestellt), so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der OÖ BLF GmbH & CO binnen einer Frist von einem Jahr die vertragsgegenständlichen Grundstücke bzw. die noch nicht verkauften Teile davon selber zu erwerben zu dem vereinbarten Mindestpreis gemäß Punkte III.3. zu den nachstehend detailliert angeführten Bedingungen (insbesondere Punkt IV. - Kostenersatz der OÖ BLF GmbH & CO).

Alle übrigen Punkte der oben genannten Vereinbarung bleiben unverändert.

Die Kontoaufstellung für das Jahr 2020 wurde zur Information übermittelt.

Der neue Zinssatz für den Zeitraum 01.04.2020 – 30.09.2020 beträgt	1,500%
Aktuell aushaftendes Volumen (Anteil Gemeinde 100 %)	Euro 130.000,00

Der Vorsitzende ergänzte, dass noch 2 Baugründe zur Verfügung stehen. Wir hoffen, dass diese noch bis 2023 verkauft werden. Daraus hat sich die Vertragsverlängerung bis 2023 ergeben. GR Ortner wollte wissen, warum die Gemeinde die Gründe kaufen muss. Der Vorsitzende erklärte, dass vorerst Oö. Bauland die Baugründe gekauft habe, da die Gemeinde nicht über die nötigen Mittel verfügte. Um mit dem Oö. Bauland mit Null auszustiegen, müssen derzeit die Gründe um € 42,00 je m² verkauft werden.

GR Haunschmid fragte, welche Organisation Oö Bauland ist und ob sie von der Gemeinde Geld bekommen.

Der Vorsitzende erklärte, dass es sich hierbei um eine Tochterfirma der Raiffeisenbank handelt. Wenn die 2 Baugründe nicht zum o.a. Preis verkauft werden können, fallen natürlich Kosten an, denn Oö. Bauland wird nicht umsonst den Verkauf abwickeln. Anders verlief das bei den Gschwandtner-Baugründen, diese wurden so schnell verkauft, dass der Gemeinde keine Kosten entstanden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Ergänzung zur Verwertungsvereinbarung vom 25.11.2015, die Kontoaufstellung für das Jahr 2020 und der neue Zinssatz wie vorgetragen genehmigt werden sollen.

Abstimmung Einstimmig mittels Handerheben

8. Kommunalkredit – Darlehen Nr. 1112.753 - Genehmigung der Nachtragsvereinbarung

Der Vorsitzende erklärte, dass die Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH beauftragt wurde, mit der Kommunalkreditbank bezüglich Negativzinsen zu verhandeln. Ein Zwischenbericht wurde übermittelt und bei der Sitzung verlesen.

In der Anlage 1 der Nachtragsvereinbarung zum Darlehen Nr. 111.753 werden die geänderten und ergänzten Vertragsbestimmungen erläutert.

Mit der Nachtragsvereinbarung wurden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt, die ebenfalls zu genehmigen wären.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Firma FRC mit der Kommunalkredit einen Fixzinssatz von 0,57% ausverhandelt hat. Das ergibt eine Gesamtersparnis für die Gemeinde durch die Umstellung von 0,95% variable Zinsen auf 0,57% Fixzinsen per 01.04.2020 bis zum Ende der Restlaufzeit inkl. dem Zinsänderungsrisiko bei € 8.408,72 oder bei rund 75% des Gesamtschadens bzw. rund 242 % des historischen Schadens (ohne Zinsänderungsrisiko noch immer bei € 5.344,88 oder bei rund 48 % des Gesamtschadens bzw. bei rund 154 % des historischen Schadens).

GR Weiß fragte, was Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH dabei verdient.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass die Fa. FRC Finance & Risk Consult GmbH 12 % von der ausverhandelten Gesamtschadenssumme bekommt. 1.000,00 Euro müssen fix bezahlt werden, sofern ein Ergebnis erzielt wird. Käme kein Ergebnis zustande, hätten die 1000,00 Euro rückgefordert werden können.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Nachtragsvereinbarung zum Darlehen Nr. 111.753, sowie die AGB der Kommunalkredit Austria AG vom Gemeinderat genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

9. Hilfswerk - Flexible Nachmittagsbetreuung – Verlängerung der Vereinbarung und Ergänzung hinsichtlich Akontozahlung

Der Vorsitzende sagte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019 für die Flexible Schülernachmittagsbetreuung eine Trägervereinbarung mit dem Hilfswerk für ein Jahr genehmigt und am 01.04.2019 unterzeichnet wurde.

Im Schuljahr 2020/2021 wird die Nachmittagsbetreuung wieder an 3 Tagen benötigt. Die Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr soll genehmigt werden.

Weiters ersucht das Hilfswerk um folgende Ergänzung zur Trägervereinbarung:

Punkt XII:

Es werden bis auf weiteres von der Gemeinde 70 % des zu erwartenden Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

GR Weiß hat vorgeschlagen ev. einen Trägervereinswechsel zu überdenken. GR Haunschmid stimmte dem zu, da es doch vermehrt zu Problemen kam und durchaus möglich wäre, sich auch mal andere Trägervereine anzuschauen bzw. für das übernächste Jahr anbieten zu lassen, falls es wieder zu Problemen kommen sollte.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Verlängerung der Vereinbarung und die Ergänzung, wie oben angeführt, vom Gemeinderat genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

10. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung - Indexanpassung 2020/2021

Der Vorsitzende teilte mit, dass aufgrund der jährlichen Indexanpassung die Beiträge der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und -tarifordnung ab dem Arbeitsjahr 2020/21 wie folgt geändert werden sollen:

§3

Monatlicher Mindestbeitrag (bis max. 30 Wochenstunden):

für Kinder unter 3 Jahren: EUR 50,- auf EUR 51,-

für Kinder über 3 Jahren: EUR 43,- auf EUR 44,-

für den Nachmittagstarif 43 Euro auf EUR 44,- der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

§4

Monatlicher Höchstbeitrag:

für Kinder unter 3 Jahren: EUR 183,- auf EUR 186,-

für Kinder über 3 Jahren: EUR 113,- auf EUR 115,-

für darüberhinausgehende Inanspruchnahme (ab 31 Wochenstunden)

für Kinder unter 3 Jahren: EUR 243,- auf EUR 247,-

für Kinder über 3 Jahren: EUR 150,- auf EUR 152,-

für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 113,- auf EUR 115,-

§9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch:

für Kinder unter 3 Jahren: EUR 183,- auf EUR 186,-

für Kinder über 3 Jahren: EUR 113,- auf EUR 115,-

§10

Materialbeitrag beträgt derzeit EUR 77,- im Jahr

(7 Euro je Monat für insgesamt 11 Beitragsmonate)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird einmal jährlich (im Oktober bzw. nach unterjährigem Eintritt) ein Materialbeitrag von 35 Euro eingehoben.

Zur Information: Der Materialbeitrag könnte auf max. EUR 115,- pro Arbeitsjahr (ca. 10 Euro je Monat für insgesamt 11 Beitragsmonate) erhöht werden.

GR Haunschmid sagte, dass sehr viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von der Coronakrise betroffen sind und dadurch einige in Kurzarbeit bzw. arbeitslos sind und er das

alles andere als angebracht und fair findet, in dieser Zeit solche Ansprüche zu stellen und die Beiträge anzupassen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, diesen Punkt auf die nächste Sitzung zu vertagen um Kontakt mit dem Land aufzunehmen und auf die Indexanpassung für das Jahr 2020/2021 zu verzichten.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

11. Festsetzung des Nachmittagstarifs für die Kinderbetreuung außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Der Vorsitzende erklärte, dass die Nachmittagstarife für die Kinderbetreuung außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ebenso dem Index angepasst wurden. Die nachfolgenden Tarife sollen genehmigt bzw. eventuell erhöht werden.

a)	Gebühren für den Frühdienst			
	Beaufsichtigung an 2 Tagen	bleibt gleich		€ 9,00
	Beaufsichtigung an 3 Tagen	von € 12,00	auf	€ 13,00
	Beaufsichtigung an 4 Tagen	von € 16,00	auf	€ 18,00
	Beaufsichtigung an 5 Tagen	von € 20,00	auf	€ 22,00
b)	Gebühren für die Nachmittagsbetreuung			
	1 Tag	bleibt gleich		€ 29,00
	2 Tage	von € 57,00	auf	€ 58,00
	3 Tage	von € 79,00	auf	€ 81,00

Im Arbeitsjahr 2020/2021 erfolgt die Betreuung am Nachmittag von 12:30 bis 16:00 Uhr.

GR Reiter fragte, ob der Kindergartenbus und die Nachmittagsbetreuung von der Corona Zeit rückerstattet wird. ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass nur die tatsächlich angefallenen Transportkosten und Nachmittagsbetreuungen verrechnet worden sind und daher auch keine Rückerstattung möglich und notwendig ist.

GR Haunschmid wollte noch wissen, ob die Tarife für den Frühdienst vorgegeben werden. ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass die von uns vorgegeben wurden, wir diese aber an den Tarif der Nachmittagsbetreuung angepasst haben.

GR Haunschmid findet die Indexanpassung zu hoch.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, diesen Punkt ebenfalls auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

12. Müllentsorgung - Richtlinien für eine Routenänderung

Der Vorsitzende berichtete, dass in der letzten GR-Sitzung die Beratung bezüglich Routenänderung bei der Müllentsorgung dem Bauausschuss zugewiesen wurde. Da für dieses Thema der Umweltausschuss zuständig ist, wurde in der Sitzung am 26.02.2020 darüber beraten und Folgendes festgelegt:

Die Bitte, dass die Müllabfuhr zum Objekte Oberlebing 26 und Oberlebing 12 fährt, wurde abgelehnt, weil dadurch zu hohen Kosten für die Gemeinde entstehen, außerdem müsste eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein.

Es wurde vorgeschlagen, eine Routenänderung nur dann zu beschließen, wenn eine neue Siedlung entsteht und es sich aufgrund der Anzahl der Haushalte rentiert.

Eine geeignete Wendemöglichkeit muss vorhanden sein.

GR Reiter teilte mit, dass das Altstoffsammelzentrum die gelben Säcke nicht annimmt und wollte wissen, ob eine etwaige Sammelstelle vorhanden ist. Der Vorsitzende sagte, dass es sowas nicht gibt und die gelben Säcke bis zur Abholung zuhause gelagert werden müssen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich weitere gelbe Säcke mit Bedacht beim Gemeindeamt zu holen. GR Haunschmid möchte drauf Aufmerksam machen, dass man eventuell über Sammelplätze nachdenkt an der die Müllsäcke gelagert oder befestigt werden können und somit nicht vom Winde verweht werden. Dies soll bei neuen Siedlungsbauten berücksichtigt werden. Es wurde noch kurz über das Abfuhrsystem gesprochen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Routenänderung für die Objekte Oberlebing 26 und Oberlebing 12 abgelehnt und die Richtlinien für die Routenänderung, wie oben angeführt, genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Übereinkommen bezüglich des Lagerplatzes für Strauch- und Rasenschnitt

Der Vorsitzende erzählte, dass nach langem Suchen ein geeigneter Lagerplatz für Strauch- und Rasenschnitt gefunden wurde. Herr Lugmayr Karl (Huber) stellt eine Fläche von ca. 1500 – 2000 m² zur Verfügung.

Als Entschädigung sind jährlich € 500,00 geplant.

Das Übereinkommen wurde mit den Gemeinderatsmitgliedern besprochen.

Weiters wurde kurz über den Lagerplatz diskutiert.

ALⁱⁿ Frühwirth erwähnte, dass am Lagerplatz schon wieder Dinge entsorgt werden, die nicht auf den Platz gehören z.B. werden Pflanzen mit den Plastiktöpfen deponiert. Diesbezüglich soll ein Beitrag in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass das Übereinkommen mit Herrn Karl Lugmayr bezüglich des Lagerplatzes für Strauch- und Rasenschnitt, wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

14. Erlass einer neuen Wassergebührenordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass nach Überprüfung der Gemeindegebarung im Jahr 2017 empfohlen wurde, eine Bereitstellungs- und Grundgebühr in die Wassergebührenordnung aufzunehmen. Des Weiteren wird im Voranschlagserslass vom Amt der OÖ. Landesregierung auf die Kostendeckung hingewiesen.

Lt. Gebührenkalkulation wäre eine Bereitstellungs- und Grundgebühr in Höhe von je € 160,00 für jedes angeschlossene Grundstück erforderlich, um die Kostendeckung gewährleisten zu können.

Die nachfolgende Wassergebührenordnung soll besprochen und entsprechend der vereinbarten Gebühren beschlossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 26. Mai 2020, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 | 17,00 Euro |
| mindestens aber | 2.550,00 Euro |
| b) für unbebaute Grundstücke | 2.550,00 Euro |

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a) Waschküchen, Büros, Kellerbars, Abstellräume im Wohnbereich, Wintergärten, Saunen, Hobbyräume udgl. zählen zur Bemessungsgrundlage
- b) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen
- c) Überdachte Stellplätze, Carports und Schutzdächer udgl. zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- d) Sonstige Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Lagerräume im Keller zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- h) Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch-, Milch- und Gemüseprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage mit 60 % der bebauten Grundfläche einzubeziehen.
- i) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt bzw. ein Teil des Wirtschaftstraktes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, Um- und Einbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung nur dann zu leisten, wenn die Fertigstellung des Anschlusses und Einhebung der eigentlichen Anschlussgebühren nicht innerhalb von zwei Jahren sichergestellt ist.

Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
Diese beträgt 2,75 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zusätzlich wird für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 140,00 Euro und bei Häusern mit mehr als 4 Wohneinheiten je Wohneinheit in Höhe von 70,00 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 18,00 Euro zu entrichten.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ein Bau errichtet wird, ist vom Gebührenpflichtigen bis zum Einbau eines Wasserzählers eine jährlich Wasserbezugsgebührenpauschale im Ausmaß von 50 m³ Wasser zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 140,00 Euro.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.5 entsteht mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994, der Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der Meldung über die vollendete Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebührenpauschale gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Baubeginn erfolgt und endet mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Einbau des Wasserzählers erfolgt.
- (6) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

Die 4 Raten der Wasserbezugsgebühr werden als Akontozahlung erhoben, die Endabrechnung erfolgt am 15. Dezember.

- (7) Die Wasserzählergebühr wird jährlich am 15. Mai vorgeschrieben.
- (8) Ab 01. Juli 2020 ist die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr aliquot für ein halbes Jahr und zwar vierteljährlich jeweils am 15. August und 15. November im Nachhinein zu entrichten. Ab dem Jahr 2021 gilt Abs. (3), Abs. (5) und Abs. (6) sinngemäß.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Juli 2020; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 06. Juli 1984 in der gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

ALⁱⁿ Frühwirth erläuterte die Wassergebührenordnung und welche Änderungen vorgenommen wurden.

Es wurde eingehend über die unterschiedlichen Gebührenmodelle diskutiert.

GR Weiß wollte wissen, ab wann die Grundgebühr geltend wird. ALⁱⁿ erklärte, dass sie ab Juli geltend gemacht werden soll. GR Weiß kann dem nicht zustimmen, da wie schon vorhin besprochen, durch die Corona Zeit sehr viele betroffen sind und wäre dafür, die Gebühr für das Jahr 2020 noch auszusetzen.

GR Zimmerberger meinte, dass wir mit den derzeit angeführten Gebühren sowieso nicht auskommen werden und daher die Wassergebührenordnung wie angeführt genehmigt werden soll.

Der Vorsitzende meinte, dass wir allgemein einen sehr hohen Wassereinkaufspreis haben. Unsere geographische Lage ist ebenfalls von Nachteil und natürlich auch die Wasserrohrbrüche dazu beitragen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Wassergebührenordnung, wie oben angeführt, genehmigt werden soll.

Abstimmung: 14 JA – Stimmen
2 Nein – Stimmen: GR Simon Weiß, GR Hemma Pehböck
3 Stimmenthaltungen: GR Johann Haunschmid, GR Christian Dornauer, GR Patricia Aistleithner

15. Erlass einer neuen Wasserleitungsordnung

Der Vorsitzende sagte, dass bei der Gebarungsprüfung 2017 auch darauf hingewiesen wurde, dass die Wasserleitungsordnung zu aktualisieren ist, da sie veraltet ist.

Verordnung

Die Wasserleitungsordnung wurde von ALⁱⁿ Frühwirth verlesen.

Es wurde darüber gesprochen, dass beim Punkt, Einbau des Wasserzählers, eine bestimmte Höhe notwendig ist, um den Bauhofmitarbeitern einen ordentlichen Zugang zu ermöglichen.

GR Pehböck wies darauf hin, dass das vor allem bei alten Häusern nur schwer möglich ist, z.B. bei einigen Häusern in Kriechbaum.

ALⁱⁿ Frühwirth ergänzte daraufhin, dass diese Regelung für Neuanschlüsse gilt.

GR Haunschmid sagte, dass das in der Wasserleitungsordnung auch so niedergeschrieben werden soll.

ALⁱⁿ Frühwirth wies auf Kriechbaum hin, denn es gibt die Projektvorgabe, dass bei den Häusern eine Wasserzählergarnitur vorhanden sein muss, die der Ö-Norm entspricht. Ansonsten muss die Garnitur auf eine ö-normgerechte ausgetauscht werden.

GR Weiß meinte, dass der Tausch von der Gemeinde vorgenommen wird. Diesbezüglich berichtigte ALⁱⁿ Frühwirth, dass nur der Wasserzähler von den Bauhofmitarbeitern getauscht wird, nicht aber die gesamte Zählergarnitur. Der Einbau der ö-normgerechten Garnitur für die Zählervorrichtung ist von einer Fachfirma vorzunehmen, die vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin beauftragt werden muss.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die neue Wasserleitungsordnung, wie oben angeführt, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

16. Übereinkommen - Übernahme eines Teilstückes von der Wasserversorgungsanlage (WVA) der Fa. Kamig

Der Vorsitzende erklärte, dass wie im Projekt WVA Erweiterung Kriechbaum dargestellt, ein Teilstück der bestehenden Wasserleitung der Fa. Kamig von der Gemeinde übernommen werden soll.

Auf die Verlesung der Übereinkommenvereinbarung zwischen der Fa. Kamig und der Gemeinde Allerheiligen i. M. hinsichtlich des Teilstückes der Wasserleitung wurde einvernehmlich verzichtet. Das Übereinkommen wurde aber eingehend besprochen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass das Übereinkommen, Zl. 850/2020, zwischen der Gemeinde Allerheiligen i. M. und der Fa. Kamig Österreichische Kaolin- und Montanindustrie AG Nfg. Komm. Ges. bezüglich Übernahme von Teilen der Wasserversorgungsanlage der Fa. Kamig, wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

17. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten - Übereinkommen Grundkauf

Der Vorsitzende sagte, dass für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (WVA) Kriechbaum die Errichtung eines Zwischenbehälters auf dem Grundstück Nr. 436/1 KG 43210 Lebing erforderlich ist.

Ein Teilstück im Ausmaß von ca. 250 m² soll von Karl und Florentine Rinnerberger erworben werden (Übereinkommen Grundkauf).

In einer Vorbesprechung mit den Grundeigentümern und dem Bürgermeister, teilten die Eigentümer mit, dass sie das Grundstücksteil für das Projekt nicht zur Verfügung stellen werden. Vom Bürgermeister wurde ihnen die Enteignung angedroht.

In einem weiteren Gespräch gab es eine Einigung bezüglich Grundverkauf an die Gemeinde.

Als Kaufpreis werden € 25,00 je m² vorgeschlagen.
 Das ergäbe einen Gesamtbetrag von derzeit € 6.250,00.
 Der endgültige Betrag kann erst nach der Vermessung des Grundstücks ermittelt werden.

Auf die Verlesung des Übereinkommens wurde einvernehmlich verzichtet.
 Das Übereinkommen wurde besprochen und es wurde noch kurz über den Kaufpreis von € 25,00 je m² diskutiert.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass das Übereinkommen mit Karl und Florentine Rinnerberger, Zl. 840/1-2020, für den Kauf eines Teilstückes vom Grundstück Nr. 436/1 KG 43210 Lebing, wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

18. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Genehmigung eines Finanzierungsplanes

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Erweiterung und den Ausbau der Wasserversorgungsanlage (WVA) Kriechbaum, sowie die Sanierung Judenleiten der nachfolgende Finanzierungsplan genehmigt werden soll:

Finanzierungsplan WVA Allerheiligen BA 03			
	2020	2021	Gesamt
Planung	80.000 €		80.000 €
Baukosten	700.000 €	40.000 €	740.000 €
Gesamt-Ausgaben	780.000 €	40.000 €	820.000 €
Einnahmen			
Anschlussgebühren	30.000 €	40.000 €	70.000 €
Rücklage Wasseranschlussgebühren	57.000 €		57.000 €
Vorfinanzierung Teil vom Landesdarlehens durch ein inneres Darlehen (Kassenkredit)	150.000 €		150.000 €
Darlehen	543.000 €		543.000 €
Gesamt-Einnahmen	780.000 €	40.000 €	820.000 €

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, den Finanzierungsplan für die WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten, wie oben angeführt, zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

19. WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Ausschreibung eines Darlehens

Der Vorsitzende berichtete, dass für die WVA Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten ein Darlehen in Höhe von € 543.000,00 ausgeschrieben werden muss. Geplant ist die Ausschreibung an folgende Banken zu senden:

- Oberbank Perg
- Raiffeisen Perg
- Sparkasse Perg
- Volkskreditbank Perg
- Volksbank OÖ

Von der FRC – Finance & Risk Consult GmbH wurde ein Angebot für die Ausschreibung von Neufinanzierungen übermittelt.

Der Vorsitzende erklärte, dass im Gemeindevorstand bereits darüber beraten wurde und dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, kein Angebot von der Firma FRC – Finance & Risk Consult einzuholen. Bei der derzeitigen Zinslage ist nicht zu erwarten, dass Fa. FRC besseren Konditionen erzielt. Wenn die Bank Austria mit einbezogen wird, kann es sein, dass vermutlich ein anderes Ergebnis erzielt wird, als wenn die regionalen Banken ein Angebot abgeben.

GR Ortner meinte, dass die Ausschreibung an die regionalen Banken gesendet werden soll.

GR Haunschmid meinte, dass wenn wir die Firma Finance & Risk Consult mit der Ausschreibung beauftragen, fallen zusätzliche Kosten an. Es ist nicht feststellbar, ob die Fa. FRC tatsächlich bessere Konditionen bei den regionalen Banken erzielen würde. Daher kann nicht festgestellt werden, ob bzw. wieviel wir uns tatsächlich einsparen würden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Ausschreibung des Darlehens, an die fünf Regionalen Banken erfolgen bzw. FRC nicht beauftragt werden soll.

Abstimmung: 18 ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung: GR Christian Dornauer

20. WVA BA 03 Erweiterung Kriechbaum und Sanierung Judenleiten – Vergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

Der Vorsitzende teile mit, dass aufgrund der gegenständlichen Ausschreibung im nicht offenen Verfahren folgende Angebote vorliegen:

WDS Bau GmbH, Perg	€	694.394,72 netto
Ing. Karl Fürholzer GmbH, Arbing	€	822.675,10 netto
Held & Franke BauGmbH, Traufkirdchen (mit 4 % NL)	€	881.555,73 netto
Swietelsky AG, Traufkirchen	€	998.243,27 netto

Von der Fa. Eitler wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Fa. WDS Bau GmbH in Perg als Billigstbieter gem. Angebot vom 15.04.2020 mit einer Angebotssumme von € 694.394,72 (netto) zu vergeben.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Auftragsvergabe für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten an die Fa. WDS Bau GmbH in Perg, wie oben angeführt, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

21. Genehmigung Finanzierungsplan und Auftragsvergabe – ABA Allerheiligen BA 12 Zone C

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Abwasserbeseitigungsanlage Allerheiligen – BA 12, Zone C nachfolgender Finanzierungsplan erstellt wurde:

Finanzierungsplan Kamerabefahrung Zone C	
Ausgaben 2020	
Erstellung Leitungsinformationssystem und Zustandsbericht, sowie Überprüfungsarbeiten	71.000,00 €
Einnahmen 2020	
Darlehen	25.000,00 €
Rücklagen Kanalanschlussgebühren	32.000,00 €
Rücklagen Infrastrukturkostenbeiträge	14.000,00 €
Summe	71.000,00 €

Der Bundeszuschuss soll mit einem Darlehen in Höhe von € 25.000,00 vorfinanziert und innerhalb von 10 Jahren rückgezahlt werden.

Die Übermittlung der Ausschreibung ist an folgende Banken vorgesehen:
Oberbank Perg, Raiffeisen Perg, Sparkasse Perg, Volkskreditbank Perg, Volksbank OÖ

Für die Überprüfungsarbeiten der Abwasserbeseitigungsanlage Allerheiligen – BA 12, Zone C wurden von der Firma Eitler & Partner folgende Angebote eingeholt und als Bestbieter die Fa. HF Rohrtechnik GmbH ermittelt.

Geprüfte Angebote	Angebot vom	Nettoangebotspreis
HF Rohrtechnik GmbH Kotzinastraße 4, 4030 Linz	26.03.2020	€ 40.464,10
Zaussinger Bau- u. Transport GmbH (mit 6 % Nachlass) Obervisnitz 8, 4224 Wartberg	30.03.2020	€ 42.680,83
Swietelsky Bau GmbH Maad 17, 4775 Taufkirchen	31.03.2020	€42.992,46

GR Pehböck wollte wissen, welcher Abschnitt Zone C ist. Der Vorsitzende erklärte ihr, dass das Dörfel und Lebing betroffen ist.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Finanzierungsplan für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage Allerheiligen – BA 12, Zone C“, die Ausschreibung des Darlehens sowie die Auftragsvergabe an die Firma HF Rohrtechnik GmbH für die Überprüfungsarbeiten, wie oben angeführt, genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

22. Verordnung 30 km/h Beschränkung für Fahrzeuge über 3,5 t in Kriechbaum

Der Vorsitzende teilte mit, dass aufgrund des Zubringerverkehrs der Firma Kamig etliche LKW's am Tag durch das Siedlungsgebiet fahren. Die extreme Staubaufwirbelung durch den Schwerverkehr führt zum Unmut der Bewohner.

In Kriechbaum soll daher eine 30 km/h Beschränkung mit Zusatztafel über 3,5 t laut Lageplan wie nachfolgend angeführt verordnet werden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 26. Mai 2020.

Auf Grund der Bestimmungen der § 94d Ziff. 4 lit. d in Verbindung mit § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und § 43 Oö. GemO 1990 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wird verordnet:

§ 1

Im Bereich Kriechbaum wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ verordnet.

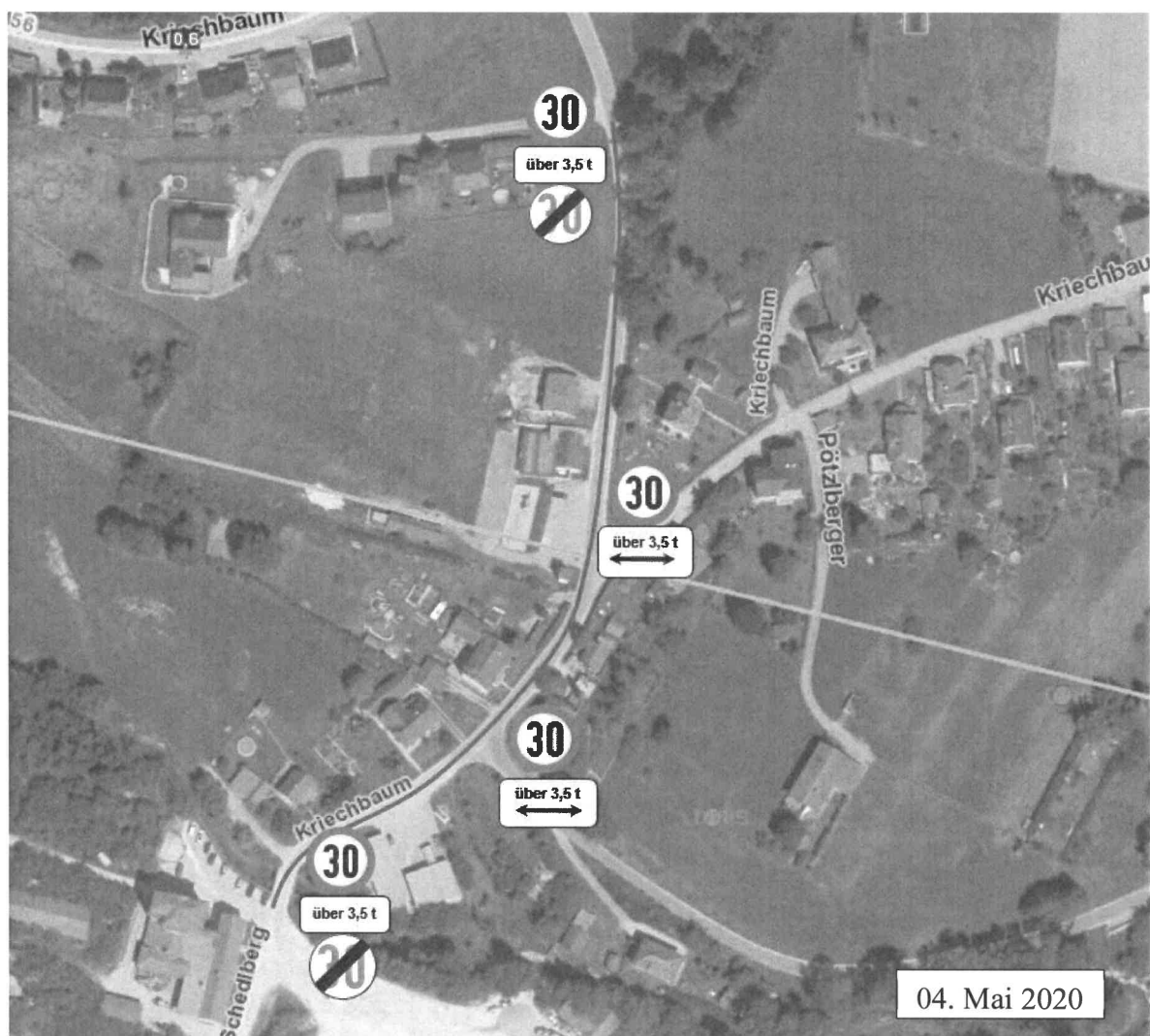
§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 04. Mai 2020, welcher zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeverordnung 1990 (Oö. GemO. 1990) ortsüblich kundgemacht und tritt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 mit der Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z. 10 a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen über 3,5 t in Kraft.

Kriechbaum Lageplan 30 km/h Beschränkung über 3,5 t



Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Verordnung 30 km/h Beschränkung für Fahrzeuge über 3,5 t in Kriechbaum, wie oben angeführt, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

23. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende ergänzte noch, dass die GR-Sitzung wie im Sitzungsplan am 30.06.2020 stattfinden wird, da der Bebauungsplan noch besprochen werden muss sowie noch Genehmigungen für die WVA Erweiterung Kriechbaum Sanierung Judenleiten notwendig sind.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:47 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:



Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

Haunschmid Johann

Vizebgm. Wahl Markus

